

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. Busemann (CDU), eingegangen am 11. 9. 1996

Betr.: „Autonome Antifa (M)“ Göttingen und deren Reaktionen auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen 17 mutmaßliche Gruppenmitglieder

Das Landgericht Lüneburg hat das Strafverfahren gegen 17 mutmaßliche Mitglieder der „Autonomen Antifa (M)“ u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 153 a StPO am 12. Juli 1996 unter Auflagen vorläufig eingestellt. Außer der Zahlung einer Geldbuße von 3000 DM wurde den Angeklagten die Abgabe der Erklärung auferlegt, in Zukunft die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu „berücksichtigen“, nachdem die eindeutige Erklärung, die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten und einzuhalten, von den Angeklagten verweigert worden war.

Die Zeitschrift „EinSatz“, das Sprachrohr der „Autonomen Antifa“, beschäftigt sich in der Ausgabe Juli/August 1996 mit den Lüneburger Richtern als „Gesetzesmarionetten“ und veröffentlicht zur Illustration der Interpretation des Wortes „berücksichtigen“ z. B. das Bild eines „schwarzen Blockes“ mit dem Zusatz: „Hier wurde das Versammlungsgesetz ‚berücksichtigt‘“. Ein anderes Bild zum Teil verummelter Gewalttäter, die ein Polizeifahrzeug umstürzen, wird mit den Worten kommentiert: „Demonstrantinnen und Demonstranten ‚berücksichtigen‘ die Straßenverkehrsordnung.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen wird sie aus dem vorstehenden Sachverhalt ziehen insbesondere im Hinblick darauf, daß die Angeklagten in dem vorläufig eingestellten Verfahren zugesagt hatten, bis zur endgültigen Einstellung des Verfahrens der von der Kammer vorgenommenen Deutung der Erklärung nicht zu widersprechen, nach der das Wort „berücksichtigen“ als „künftige Beachtung und Einhaltung“ zu interpretieren sei?
2. Treffen Berichte zu, nach denen das Justizministerium entgegen Bedenken von Fachleuten auf die Verbindung aller Verfahren hingewirkt haben soll, und wie hat sich diese Verbindung auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16. 9. 1996 – II/722 – 607)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
– 4107 E – 303.169/96 –

Hannover, den 25. 10. 1996

Vor der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg war ein Verfahren gegen 17 mutmaßliche Mitglieder der Autonomen Antifa (M) wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten anhängig. Im Laufe des Verfahrens

haben die Angeklagten erklärt, die Bestimmungen des Versammlungsrechtes zukünftig zu berücksichtigen. Die Strafkammer hat diese Erklärung dahingehend verstanden, daß die Angeklagten diese Vorschriften künftig beachten und einhalten werden. Auf dieser Grundlage hat die Strafkammer mit der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle das Strafverfahren gem. § 153 a StPO zunächst vorläufig mit der Maßgabe eingestellt, daß jeder der Angeklagten eine Geldauflage von 3000 DM (Gesamtsumme: 51 000) zugunsten der KZ-Gedenkstätte „Mittelbau Dora“ in Nordhausen zu zahlen hat. Nachdem die Angeklagten diese Auflage erfüllt hatten, hat das Landgericht Lüneburg am 16. September 1996 mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle das Verfahren endgültig eingestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Da bereits mit der Erfüllung der Zahlungsauflage ein endgültiges Verfahrenshindernis mit der Folge des Strafklageverbrauchs entsteht (§ 153 a Abs. 1 S. 4 StPO) und das anhängige Strafverfahren demgemäß eingestellt ist, sind aus dem mitgeteilten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Strafverfahren keine Konsequenzen zu ziehen.

Im übrigen geht die Landesregierung davon aus, daß Staatsanwaltschaft und Polizei in Göttingen ihren gesetzlichen Auftrag der Strafverfolgung pflichtgemäß erfüllen.

Zu 2:

Nein. Derartige Berichte sind dem Justizministerium im übrigen nicht bekannt.

Alm-Merk